

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

13. Verordnung vom 26.03.1828 publ. 09.04.1828

so lange sich nicht nach dem Ermessen des Consistoriums besondere Unzuträglichkeiten ergeben, noch gestattet: daß die jetzt lebenden Hausväter auf adelich freyen Gründen, welche bereits für ihre Kinder eine Schule außerhalb des Districts, worin sie wohnen, gewählt haben, und bey dieser Wahl bleiben zu wollen, ihrem Prediger binnen 2 Monaten a dato dieser Bekanntmachung anzeigen, ferner ihre Kinder dahin senden können.

Der Befugniß eines jeden Hausvaters, seine Kinder durch einen gehörig qualificirten Hauslehrer oder in einer Unterrichtsanstalt höherer Ordnung unterrichten zu lassen, ist hierdurch nichts benommen.

13) Consistorial = Bekanntmachung vom 26. März, publ. am 9. April 1828.

wegen Competenz des Consistoriums zu Oldenburg und der Consistorial-Deputation zu Fever, in betreff der Verhandlung und Entscheidung der Frage: über die Zuziehung der Nebenschulach-
Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu bestimmen zweckmäßig gefunden: daß die Frage über die Zuziehung der Nebenschulach- ten zum Bau und zur Entrichtung des Schul- geldes an den Kirchspiels-Schullehrer künftig nicht auf gerichtlich-processualischem Wege verhandelt und entschieden, sondern auf administrativem Wege von dem Consistorium in Oldenburg resp. der Consistorial-Deputation in Fever regulirt werden soll. Diese

Behörden werden dabey alle Interessenten und zur Unter-
hören, und von dem Grundsätze ausgehen, ^{haltung der}
daß alle Kosten der Hauptschule in der Regel ^{Hauptkirch-}
nur eine Last der eigentlichen Interessenten der, ^{spielschule, und}
selben sind, die Nebenschulächten aber nur in dem ^{zur Entrichtung}
Falle und so weit, als sie von der Hauptschule ^{des Schulgeldes}
Gebrauch machen, oder Vortheil haben, verhält- ^{an den Kirch-}
nißmäßig nach Anzahl der Schulkinder und dem ^{spiels-Schulleh-}
Umfange des Gebrauchs beyzutragen schuldig ^{rer.}
sind; mithin Pflicht und Maß des Beytrags
nach den jedesmaligen Umständen bestimmen.
Auf diesem Wege sollen selbst diejenigen Fälle,
über welche etwa noch Prozesse bey den Ge-
richten anhängig sind, regulirt, und dagegen
nur der Recurs an das Herzogliche Cabinet
resp. das Consistorium zugelassen werden.
Jedoch bleiben alle Rechte aus bereits er-
gangenen rechtskräftigen Urtheilen, so wie
aus den unter den Interessenten einer Haupt-
und denen einer Nebenschule rechtsbeständig
geschlossenen Vereinbarungen über jene Gegen-
stände, jedem Theile vorbehalten; in so fern
aber über Sinn und Umfang solcher Normen
Zweifel entsteht, sollen dieselben ebenfalls nur
von den genannten Behörden gelöst werden.

Gleiche Grundsätze und Verfahrens-
weise kommen zur Anwendung, wenn eine
Bauerschaft, die sich mit einer andern bis-
her zu einer Nebenschule gehalten hat, bey

